



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
<b>Förderkatalog 2013 nach § 12 ÖPNVG NRW</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
<b>AöR</b>	<b>Z/VIII/2012/0352</b>	<b>22.08.2012</b>	<b>5</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	13.09.2012	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	17.09.2012	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.09.2012	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt den Förderkatalog 2013 gem. § 12 ÖPNVG NRW entsprechend Anlage zur Drucksache Nr. Z/VIII/2012/0352.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

#### Allgemeines zur Aufstellung des Förderkatalogs 2013

Das ÖPNV-Gesetz sieht die jährliche Aufstellung des Förderkataloges für Vorhaben gem. §12 ÖPNVG NRW durch den Verwaltungsrat der VRR vor.

Die Verwaltung der VRR AöR hat daher mit Schreiben vom 19.01.2012 alle Antragsteller ge-

beten, Maßnahmen zur Förderung mit möglichen Beginnjahr 2013 anzumelden (Förderkatalog 2013) und zur Bildung einer Prioritätenreihung je Vorhaben einen Bewertungsbogen auszufüllen. Das Verfahren ist aus den Vorjahren bereits bekannt. Der in der Anlage dargestellte Förderkatalog 2013 enthält insgesamt 69 Maßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen in Höhe von ca. 70,1 Mio. EUR. Davon sollen 5 Vorhaben bereits im laufenden Haushaltsjahr beginnen.

### Finanzielle Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des Förderkataloges 2013

Die anstehende Novellierung des ÖPNVG NRW zum 01.01.2013 sieht eine landesweite Reduzierung der Investitionspauschale für die drei SPNV-Zweckverbände gem. § 12 ÖPNVG NRW von 150 Mio. EUR auf 120 Mio. EUR vor. Darüber hinaus soll auch der Schlüssel zur Verteilung der §12-Mittel für die drei Zweckverbände/AöR geändert werden. Demnach reduziert sich für die VRR AöR die jährliche Investitionspauschale insgesamt von rd. 87 Mio. EUR auf ca. 64 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesnovellierung und unter Berücksichtigung von bereits zugeteilten Mitteln für Fördervorhaben, die bereits vor dem 01.01.2008 vom Land NRW bewilligt wurden (sogenannte § 12 (alt) Vorhaben), ergibt sich für einen mittelfristig zu betrachtenden Förderzeitraum von 5 Jahren (vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017) eine gesetzlich geregelte Einnahme für die VRR AöR in Höhe von 464,4 Mio. EUR.

Zurzeit bestehen ca. 274,3 Mio. EUR an finanziellen Verpflichtungen, die durch rechtskräftige Zuwendungsbescheide für bewilligte Fördervorhaben gebunden sind. Darüber hinaus sind noch rd. 188,2 Mio. EUR an § 12 Fördermitteln in den Förderkatalogen 2010, 2011 und 2012, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden, eingeplant, aber noch nicht über Zuwendungsbescheide gebunden.

Werden die gesetzlich geregelten Einnahmen für die VRR AöR mit den zurzeit bestehen finanziellen Verpflichtungen verrechnet, ergibt sich ein Fördervolumen für noch zu bewilligende Vorhaben in Höhe von rd. 190,1 Mio. EUR. Dem gegenüber steht eine erforderliche Fördersumme von rd. 258,3 Mio. EUR, welche sich aus dem bereits in den Förderkatalogen 2010, 2011 und 2012 eingeplanten Maßnahmen zusammensetzt und den zur Einplanung anstehenden Volumen für den Förderkatalog 2013.

Erfahrungsgemäß werden nicht für alle eingeplanten Fördervorhaben von den Antragstellern Zuwendungsanträge gestellt oder die Umsetzung der Maßnahme verzögert sich um einige Jahre. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die zurzeit theoretisch be-

stehende Förderlücke in Höhe von 68,2 Mio. EUR für die Zeitspanne zwischen 2013 und 2017 geringer wird. Somit kann auf eine Prioritätenbildung und eine Überprüfung der gemeldeten Rangfolge verzichtet werden. Die Förderanträge, die zeitnah eingereicht werden und einen hohen qualitativen Bearbeitungsstand haben, können damit von der Bewilligungsbehörde zügig beschieden werden.

**Ergebnis:** Die Verwaltung empfiehlt, alle in der Anlage aufgelisteten Maßnahmen in den Förderkatalog 2013 gem. § 12 ÖPNVG NRW aufzunehmen.

Anlage